

Bachelor-Ersatzprüfung: Römisches Privatrecht

28. Juli 2016

Der römische Bürger Gaius hat sich auf die Entwendung von Lederwaren und den Weiterverkauf „spezialisiert“. Im April 190 gelingt ihm auf einer seiner nächtlichen Touren ein sensationeller „Fang“: Im Lager des reichen Kaufmanns Maevius nimmt er 120 frisch gegerbte Schafshäute mit. Schon am nächsten Tag verschachert er die 120 Schafshäute an den Händler Antoninus.

Über Antoninus gelangen die Schafshäute auf den Markt von Rom und werden zum handelsüblichen Preis von je 100 Sesterzen an ahnungslose römische Bürger veräußert. Zunächst erwirbt der Antistius 30 Schafshäute, um daraus Sandalen für seine zahlreichen Sklaven anfertigen zu lassen. Als er nach Rückkehr auf sein ausserhalb Rom liegendes Landgut erkennt, dass die Anzahl von 30 Häuten etwas zu hoch gegriffen ist, ist er froh, 10 Schafshäute an seinen langjährigen Geschäftspartner Lucius verkaufen zu können. Er verlangt dafür den ausserhalb Roms sehr fairen Preis von 120 Sesterzen je Schafshaut. Doch Lucius hat nicht lange Freude an seinem Kauf. Bereits eine Woche später ist Maevius bei ihm zu Besuch und bemerkt, dass es sich um seine Häute handelt, zumal er diese anhand des Prägestempels eindeutig als solche identifizieren kann.

Maevius ist empört und möchte die Häute unbedingt auf dem Prozessweg zurückfordern. Da ihm hierfür aber zurzeit die liquiden Mittel fehlen, bittet er seinen Freund Titius, ihm das Geld „vorzustrecken“. Am 15. Mai 190 übergibt Titius dem Maevius einen Beutel mit 250 Sesterzen, wobei Maevius versichert, er werde diese bis spätestens am 15. November 190 zurückbezahlen. Um die Rückzahlung sicherzustellen, übergibt Maevius dem Titius seine letzten drei verbleibenden Schafshäute. Da er aber für die Fortführung seiner Kaufmannstätigkeit darauf angewiesen ist, so bald wie möglich wieder ausreichend Schafshäute an Lager zu haben, nimmt er Titius das Versprechen ab, dieser dürfe die Häute auf keinen Fall veräußern.

Frage 1 (ca. 10%)

Mit dem von Titius erhaltenen Geld möchte Maevius die bei Lucius entdeckten Häute nun gerichtlich zurückfordern. Welche Klage muss er erheben, und wie stehen die Erfolgsaussichten?

Frage 2 (ca. 10%)

Nach Ende des Prozesses ist Lucius über all die Umstände, die ihm im Zusammenhang mit seinem Kauf entstanden sind, sehr erbost. Wie und gegen wen kann er vorgehen?

Der Liquiditätsengpass des Maevius dauert länger als erwartet, weshalb Titius langsam ungeduldig wird. Er fordert Maevius am 1. Dezember 190 auf, ihm die 250 Sesterzen zurückzugeben, seine Aufforderung bleibt allerdings ohne Antwort.

Frage 3 (ca. 20%)

Da er nun unbedingt Geld sehen möchte, wendet sich Titius an Sie: Er bittet Sie, ihm die Lage zu erklären und aufzuzeigen, wie er weiter vorgehen kann.

Frage 4 (ca. 15%)

Nur kurze Zeit später klärt sich das gesamte Geschehen um die Entwendung durch Gaius und die Weiterverkäufe an Antoninus und danach an diverse Marktbesucher auf.

- a. Wie kann Maevius gegen den Gaius gerichtlich vorgehen?
- b. Wie kann Maevius gegen den Antoninus wegen der bereits verkauften Schafshäute vorgehen?

Maevius ist der Ärger über den Verlust der Schafshäute aufs Gemüt geschlagen. Er beschliesst, seine Gerbertätigkeit aufzugeben und sich auf sein Landgut zum Studium der Philosophie zurückzuziehen. Dies teilt er seinem Lieferanten Seius mit, bei dem er über Jahre hinweg seine Gerbstoffe gekauft hatte. Gleichzeitig bittet er ihn darum, baldmöglichst einen finalen Abschluss über alle noch offenen Rechnungen zu finden. Um den bürokratischen Aufwand so gering wie möglich zu halten, lässt sich Seius von Maevius am 1. Februar 191 Folgendes versprechen: „*Versprichst du, mir zur Bereinigung aller zwischen uns bestehenden Forderungen 150 Sesterzen zu geben?*“, worauf Maevius mit „*Ich verspreche*“ antwortete. Kurz nachdem Maevius die versprochenen 150 Sesterzen an Seius bezahlt hat, entdeckt Seius, dass die 150 Sesterzen insgesamt etwas tief angesetzt waren. Er möchte insbesondere eine Forderung über 50 Sesterzen, die auf einen Kaufvertrag vom 25. März 190 zurückgeht, unbedingt noch durchsetzen.

Frage 5 (ca. 15%)

Welche Klagen stehen Seius allenfalls zur Verfügung und wie sind die Erfolgsaussichten?

Schon kurze Zeit später verstirbt Maevius. Er hinterlässt eine Witwe und eine frühere Ehefrau, die ihm beide jeweils 3 Kinder geboren haben, von denen noch je eines lebt. Auch hat er insgesamt fünf Enkel: drei von einem vorverstorbenen Sohn aus erster Ehe und zwei von einer vorverstorbenen Tochter aus der zweiten Ehe.

Nach seinem Tod kommt es zum Streit zwischen dem Sohn aus der früheren Ehe, dem Ofilius, und der Tochter, Berenike, die aus der aktuellen Ehe geboren wurde, um das Erbe. Da kein Testament des Maevius gefunden wurde, stellen die Nachkommen eigene Vermutungen über die Erbfolge an: Ofilius behauptet, als Mann stehe ihm das Erbe allein zu; Berenike glaubt dagegen, dass Ofilius durch die erneute Heirat des Maevius nicht mehr erbberechtigt sei. Einigkeit besteht zwischen Ofilius und Berenike nur dahingehend, dass die Enkel sicherlich nicht am Nachlass beteiligt werden sollen.

Frage 6 (ca. 20%)

Wie ist die Nachfolge nach Maevius, wenn Sie das *ius civile* und das *ius praetorium* zugrunde legen?

Sechs Monate nach dem Tod des Maevius wird doch noch ein formgültiges Testament aufgefunden. In diesem hat Maevius seinen Sohn Ofilius namentlich und ausdrücklich enterbt und alle Enkel mit der Tochter Berenike zu gleichen Teilen eingesetzt.

Frage 7 (ca. 10%)

Mit welcher Klage können die Enkel und die Tochter gegen Ofilius, der mittlerweile im Besitz eines Teils der Erbschaft ist, vorgehen, und wie sind die Erfolgsaussichten?

Musterlösung: Ersatzprüfung Römisches Privatrecht

28. Juli 2016

Frage 1: Herausgabeklage des Maevis gegen Lucius

Rei vindicatio

- Maevis müsste Eigentümer sein, Lucius nicht berechtigter Besitzer
- Ursprünglich war Maevis Eigentümer
- Diebstahl führte nicht zum Verlust des Eigentums
- Verkauf mit *traditio* führte nicht zum Verlust des Eigentums
→ Da niemand mehr Recht auf einen anderen übertragen kann, als er selbst hatte.
- Ersitzung scheitert an *res furtiva* und an Zeitablauf
- *Rei vindicatio* ist somit erfolgreich.

Frage 1: 7 Punkte

Frage 2: Rückgriff des Lucius wegen Eviktion

Lediglich Verpflichtung zur Besitzeinräumung
→ i.c. wurde durch Maevis evinziert

Auctoritas-Haftung

- Zu verneinen, da keine *res mancipi*

Stipulatio duplae

- Nicht ersichtlich, da keinerlei Hinweise darauf im Sachverhalt

Actio empti

- Erfolgreich, da gültiger Kaufvertrag (und evinziert)
- Geht auf das Interesse am Unterbleiben der Eviktion
→ i.c. 10 x 120 Sesterzen = 1200 Sesterzen plus alle anderen Umstände wie z.B. Prozesskosten etc.
- Bösgläubigkeit, die dem „ahnungslosen“ Antistius fehlte, wird nicht vorausgesetzt.
- *Actio empti* ist somit erfolgreich.

Frage 2: 11 Punkte

Frage 3: Vorgehen des Titius aus Darlehensvertrag / Pfandverwertung

Actio certae creditae pecunia aus Darlehensvertrag (*mutuum*)

- Vorliegen eines **mutuum**
 - *Traditio* der 250 Sesterzen
 - In das Eigentum des Maevis
 - Vereinbarung zur Rückgabe (Willensübereinkunft)
→ Vereinbarung bei Übergabe ist ausreichend.
- Kein Rechtsgrund zum weiteren Behalten (= Fälligkeit)
- Die Klage wäre erfolgreich.

Pfandverwertung

- Vorliegen eines gültigen *pignus*
 - Häute sind Eigentum des Maevis
 - *traditio*
 - Pfandvereinbarung

<p>→ Vereinbarung bei Übergabe ist ausreichend</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Bestehen der zu sichernden Forderung <ul style="list-style-type: none"> → gegeben, s.o. <i>mutuum</i> • Fälligkeit der Forderung ist gegeben. • Kein Veräusserungsverbot für den Pfandgläubiger <ul style="list-style-type: none"> → I.c. liegt ein solches Verbot vor. → Lediglich einmalige Zahlungsaufforderung reicht nicht → Muss noch zwei weitere Male mahnen, bevor ein Verkauf rechtmässig ist. <ul style="list-style-type: none"> → Beim Verkauf der Häute, die ja einen Wert von insgesamt 300 Sesterzen haben, würde Titius wohl einen Überschuss erzielen. Dieser ist an Maevius herauszugeben, der ansonsten die <i>actio pignoratitia</i> hätte.
Frage 3: 19 Punkte + 1 Zusatzpunkt

Frage 4: Klagen des Maevius aufgrund des Diebstahls

4.a.
Actio furti
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Furtum</i>: <ul style="list-style-type: none"> ○ Unrechtmässiges Antasten ○ Fremde Sache ○ Ohne Willen des Eigentümers ○ Bereicherungsabsicht <ul style="list-style-type: none"> → i.c. liegt eindeutig ein <i>furtum</i> vor. • Es handelt sich um ein <i>furtum nec manifestum</i> • Deshalb Klage auf das <i>duplum</i> <ul style="list-style-type: none"> → i.c. 24'000 Sesterzen
Rei vindicatio
→ Hat i.c. keinen Erfolg, da Gaius nicht mehr Besitzer ist.
Condictio furtiva
→ Unterliegt den gleichen Voraussetzungen wie die <i>actio furti</i> und kann mit dieser gehäuft werden. Sie wird Erfolg haben.
4.b.
Actio furti
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Furtum</i> umfasst jegliches unrechtmässige Antasten, auch Hehlerei etc. <ul style="list-style-type: none"> → i.c. musste Antoninus am Preis erkennen, dass die Schafshäute nicht aus einer legalen Quelle stammen konnten. • Ebenfalls <i>furtum nec manifestum</i> mit Klage auf das <i>duplum</i> (24'000 Sesterzen)
Rei vindicatio
→ Hat i.c. keinen Erfolg, da Antoninus nicht mehr Besitzer ist.
Condictio furtiva
→ Unterliegt den gleichen Voraussetzungen wie die <i>actio furti</i> und kann mit dieser gehäuft werden. Sie wird Erfolg haben.
Frage 4: 13 Punkte + 4 Zusatzpunkte

Frage 5: Novation

Actio venditi
<ul style="list-style-type: none"> • Die Forderung aus Kaufvertrag müsste immer noch bestehen. • Nicht der Fall, wenn die Novation erfolgreich war:

<ul style="list-style-type: none"> ○ Einhalten der Stipulationsform ○ <i>Animus novandi</i> → i.c. gegeben (Begründung) ○ Der gesamte Inhalt der alten Obligation ist enthalten → i.c. gegeben; Gegenteil ist aber vertretbar ○ <i>Novum</i> → Könnte diskutiert werden; aber Änderung des Betrages und „Gesamtabrechnung“ → Forderung aus Kaufvertrag ist <i>ipso iure</i> erloschen. <ul style="list-style-type: none"> ● <i>Actio venditi</i> hat keinen Erfolg.
<p>Condictio (aus den stipulierten 150 Sesterzen)</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Es liegt eine gültige Stipulation vor ● Aber die versprochene Schuld wurde bereits bezahlt. Die Stipulationsschuld wurde deshalb durch <i>solutio</i> aufgehoben.
<p>Frage 5: 14 Punkte</p>

Frage 6: Intestaterbfolge

<p>Erbfolge nach <i>ius civile</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ● Erben werden alle, die durch den Tod <i>sui iuris</i> werden. → Setzt voraus, dass Kinder in rechtmässiger (römischer) Ehe geboren sind. → Dies war auch bei den Kindern aus erster Ehe der Fall. (Scheidung hebt die <i>patria potestas</i> nicht auf) ● Keine Unterscheidung zwischen Töchtern und Söhnen ● Kinder von Vorverstorbenen Söhnen treten aufgrund des Stammesprinzips in die Position ihres Vaters ein. ● Haustöchter bilden keinen Stamm, weshalb die aus der weiblichen Linie stammenden Enkel nicht in die Position ihrer vorverstorbenen Mutter eintreten. ● Die Ehefrau ist nur erbberechtigt, wenn sie in einer <i>manus</i>-Ehe lebte. → Bereits seit dem Ende der Republik ist die <i>manus</i>-Ehe aber aus der Übung geraten; es ist i.c. deshalb nicht von einer solchen auszugehen. <p>Ergebnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Ofilius und Berenike erhalten je 1/3 ● Die drei vom Sohn aus erster Ehe abstammenden Enkel teilen sich das auf den Vater entfallende Drittel und erhalten somit je 1/9
<p>Erbfolge nach <i>ius praetorium</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ● Der Prätor beruft in der ersten Klasse die <i>liberi</i> zum Nachlassbesitz → i.c. sind das die gleichen wie bereits nach der Erbfolge nach <i>ius civile</i> ● In der zweiten Klasse sind die Agnaten berufen; diese sind i.c. aber identisch mit den <i>liberi</i>. ● Die von der aus zweiter Ehe stammenden Tochter abstammenden Enkel werden erst in der Klasse <i>unde cognati</i> berufen. ● In der Klasse <i>unde cognati</i> wären auch alle <i>liberi</i> nochmals antragsberechtigt. ● Erst in der vierten Klasse wird die Überlebende Ehegattin berufen. → Hierfür ist erforderlich, dass sich die Frau im Todeszeitpunkt in einer gültigen Ehe (nach <i>ius civile</i>) befand, was nur auf die Witwe, nicht aber auf die geschiedene Ehefrau zutrifft. ● Der Prätor selbst verleiht nicht Erbenstellung, sondern lediglich die <i>bonorum possessio ab intestato</i>. ● Diese muss innerhalb einer bestimmten Frist beantragt werden, wobei die Klassen nacheinander zum Antrag berechtigt sind. ● Sobald die <i>bonorum possessio</i> den Angehörigen einer Klasse erteilt worden ist, gehen die

nachfolgenden Klassen leer aus.

Frage 6: 18.5 Punkte + 2 Zusatzpunkte
--

Frage 7: Hereditatis petitio**Hereditatis petitio**

- Aktivlegitimiert sind die Erben
→ Es liegt ein gültiges Testament vor, das die Enkel und Berenike zu Erben macht.
- Ofilius darf nicht Erbe sein, d.h. die Enterbung muss wirksam sein.
 - Sie muss bei Haussöhnen namentlich erfolgen, was hier der Fall war
- Ofilius muss Besitzer der Erbschaft oder eines Teils der Erbschaft sein (*pro herede* oder *pro possessore*)
→ Ist laut Sachverhalt der Fall.
- Die Klage wird somit Erfolg haben
- Sie geht grundsätzlich auf die Herausgabe der Erbschaftssachen.
- Im Prozess kann aber nur eine *condemnatio pecuniaria* durchgesetzt werden.

Frage 7: 10 Punkte

Total: 92.5 Punkte + 7 Zusatzpunkte
--

Übersicht Punkteverteilung:

Frage 1	7	ca. 10%
Frage 2	11	ca. 10%
Frage 3	19 + 1 ZP	ca. 20%
Frage 4	13 + 4 ZP	ca. 15%
Frage 5	14	ca. 15%
Frage 6	18.5 + 2 ZP	ca. 20%
Frage 7	10	ca. 10%
Total Punkte	92.5 + 7 ZP	100%